

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 29. September 2000

Datum	Inhalt	Seite
5.9.2000	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes 2030-1-2-WFK	712
4.9.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik 2236-4-1-3-WFK	729
5.9.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	732
5.9.2000	Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München 2210-3-3-WFK	734
7.9.2000	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-WFK	735
12.9.2000	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	738
13.9.2000	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) 2230-3-1-1-UK	739
4.9.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Industrie- region Mittelfranken (7) 230-1-12-U	746

2030-1-2-WFK

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Vom 5. September 2000

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen – Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG (BayRS 2030-1-2-WFK) in der vom **1. Oktober 2000**^{*)} an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 3 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223),
2. § 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52),
3. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hoch-

schulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443),

4. § 3 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300) und
5. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481).

München, den 5. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

^{*)} Art. 21a Abs. 2 und 3 sind hiervon abweichend am 1. August 2000 in Kraft getreten.

2030-1-2-WFK

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Erster Abschnitt

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 3 Allgemeines

- Art. 4 Dienstvorgesetzter
Art. 5 Lehrtätigkeit
Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
Art. 7 Beendigung der Dienstverhältnisse
Art. 8 Nebentätigkeit
Art. 8a Mitarbeiterbeteiligung

2. Kapitel

Professoren

- Art. 9 Dienstaufgaben
Art. 10 Stellung der Professoren
Art. 11 Einstellungsvoraussetzungen
Art. 12 Beamtenrechtliche Sonderregelungen

- Art. 13 Doppeldienstverhältnis
 Art. 14 Akademische Würde „Professor“
 Art. 15 Freistellung für Forschung
 Art. 16 Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben
 Art. 17 Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

3. Kapitel

**Wissenschaftliche und künstlerische
Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure**

- Art. 18 Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten
 Art. 19 Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten
 Art. 20 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
 Art. 21 Oberassistenten und Obergeringenieure
 Art. 21a Sonderregelungen

4. Kapitel

**Wissenschaftliche und
künstlerische Mitarbeiter**

- Art. 22 Dienstaufgaben
 Art. 23 Dienstrechtliche Stellung
 Art. 24 Einstellungsvoraussetzungen
 Art. 25 Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter
 Art. 26 Personal mit ärztlichen Aufgaben

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- Art. 27

Zweiter Abschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

1. Kapitel

Honorarprofessoren

- Art. 28 Bestellung
 Art. 29 Rechtswirkungen der Bestellung
 Art. 30 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

2. Kapitel

**Privatdozenten,
außerplanmäßige Professoren**

- Art. 31 Rechtsstellung der Professoren
 Art. 32 Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
 Art. 33 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

3. Kapitel

Lehrbeauftragte

- Art. 34 Aufgaben
 Art. 35 Bestellung
 Art. 36 Lehrauftragsvorschriften

4. Kapitel

Sonstige nebenberuflich Tätige

- Art. 37

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel

**Übergangsregelungen zum Gesetz in der
Fassung vom 24. August 1978**

- Art. 38 Entpflichtung und Altersgrenze
 Art. 39 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren
 Art. 40 Sondervorschriften für vorhandene Beamte
 Art. 41 Versorgung

2. Kapitel

**Übergangsregelungen zum Gesetz zur
Änderung des Bayerischen
Hochschullehrergesetzes
vom 23. März 1989**

- Art. 42 Universitätsprofessoren
 Art. 43 Hochschulassistenten, Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit
 Art. 44 Übernahme
 Art. 45 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

3. Kapitel

**Übergangsregelungen zum Gesetz zur
Änderung des Bayerischen
Hochschullehrergesetzes
vom 10. August 1994**

- Art. 45a

3a. Kapitel

**Übergangsregelung
zum Gesetz zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom 24. Juli 1998**

- Art. 45b Übergangsvorschriften

4. Kapitel

Schlussvorschriften

- Art. 46 Kirchenverträge
 Art. 47 Fachhochschulstudiengänge
 Art. 48 Trimestereinteilung
 Art. 49 Ausführungsvorschriften
 Art. 50 In-Kraft-Treten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind; für diesen Personenkreis kann das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den Hochschulen Rahmenbedingungen festlegen.

(3) ¹Art. 2 bis 27 und 34 bis 37 gelten für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrnfähigkeit gemäß Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit auf Grund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Dienstvorgesetzten der Professoren, über die oberste Dienstbehörde, über die Zulassung von Ausnahmen von der Altersgrenze und über sonstige Zuständigkeiten, ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung.
3. Die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal setzt das Inkraft-Treten der erforderlichen abweichenden Regelungen nach Nummer 2 voraus.

²Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 2

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

1. die Professoren,
2. die Oberassistenten und Oberingenieure,
3. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen gehören

1. die Honorarprofessoren,
2. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.

(3) ¹Die Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind Hochschullehrer. ²Sind Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zugleich Hochschullehrer, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(4) ¹Die in Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Freistaates Bayern. ²Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind hauptberuflich tätig, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten erreicht.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 BayBG entsprechend; für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

Erster Abschnitt

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften

Art. 3

Allgemeines

(1) Eine hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist als ständige Aufgabe grundsätzlich Beamten zu übertragen.

(2) ¹Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Professoren an Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.

(3) Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) ¹Frauenbeauftragte können für die Dauer ihrer Tätigkeit vom Staatsministerium von anderen dienstlichen Tätigkeiten entlastet werden. ²Diese Entlastung kann den Frauenbeauftragten unter Berücksichtigung der Größe der Hochschule bzw. des Fachbereichs im erforderlichen Umfang, höchstens bis zu einem Umfang eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann der Frauenbeauftragten der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Entlastung bis zu einem Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.

Art. 4

Dienstvorgesetzter

(1) ¹Der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Professoren. ²Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz oder teilweise den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

(2) ¹Das Staatsministerium ist oberste Dienstbehörde des gesamten weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

Art. 5

Lehrtätigkeit

(1) ¹Hochschullehrer bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der Hochschule zur Sicherstellung des Lehrangebots (Art. 73 Abs. 1 und 2 BayHSchG) bleibt unberührt. ²Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der Oberassistenten, Obergeringeneure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

(3) ¹Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienstverhältnisse durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt werden, in der die Zuständigkeit für Einzelermäßigungen auf die Hochschulen übertragen werden kann. ²Wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist, ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal verpflichtet, über die auf Grund dieser Verordnung festgelegten Lehrverpflichtungen hinaus Lehrveranstaltungen bei einem entsprechenden Ausgleich in künftigen Semestern anzubieten. ³Bei der Festlegung der Regellehrverpflichtung ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Art. 6

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, wenn

1. die Arbeit im Auftrag dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gefertigt worden ist oder
2. die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hervorgegangen ist, oder
3. bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen oder nicht veröffentlichtes wissenschaftliches Material der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit verwendet wurden.

²Satz 1 gilt für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, sowie für Oberassistenten und Obergeringeneure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte. ³Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit beeinträchtigt würden.

Art. 7

Beendigung der Dienstverhältnisse

(1) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

(2) Beantragt ein Beamter seine Entlassung oder seine Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

Art. 8

Nebentätigkeit

(1) Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erlässt das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vorschriften nach Art. 77 BayBG.

(2) ¹Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG), die von Professoren entgeltlich ausgeübt werden, sind der Hochschule, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum anzuzeigen. ²Glei-

ches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden Gutachtertätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG). ³Das Nähere wird in den Vorschriften gemäß Absatz 1 geregelt; dort können insbesondere auch die in Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BayBG aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt und Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten geringen Umfangs vorgesehen werden.

Art. 8a

Mitarbeiterbeteiligung

(1) ¹Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen eines Klinikums sowie die Leiter der vom Staatsministerium in den Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, die auf Grund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiter an der hieraus bezogenen Vergütung angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). ²Dabei sind Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung zu berücksichtigen. ³Eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeitern, insbesondere von denjenigen, die an der Krankenbehandlung oder -pflege mitwirken, ist unter Anrechnung auf die Pflichtbeteiligung gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) ¹Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn die bezogene Vergütung nach Abzug des für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zu entrichtenden Entgelts einschließlich der Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung (Nettoliq uidationserlös) im Jahr 120.000 DM (Freibetrag) nicht übersteigt. ²War der Arzt nicht das gesamte Jahr über liquidationsberechtigt, so mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr anteilig.

(3) ¹Die Pflichtbeteiligung beträgt

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag
20 v.H.,

von dem 480.000 DM übersteigenden Betrag
25 v.H.,

höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliq uidationserlöses. ²Beruhet die Liquidationsberechtigung auf einer vor dem 1. Januar 1993 genehmigten Nebentätigkeit, beträgt die Pflichtbeteiligung abweichend von Satz 1

von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag
30 v.H.,

von dem 480.000 DM übersteigenden Betrag
35 v.H.,

höchstens jedoch 30 v.H. des jährlichen Nettoliq uidationserlöses.

(4) ¹Das Nähere wird in den Vorschriften gemäß Art. 8 Abs. 1 geregelt. ²Dort kann insbesondere bestimmt werden,

1. was bezogene Vergütung im Sinn der Absätze 1 und 2 ist,

2. dass an den Hochschulen

a) Kommissionen zur Festlegung der Grundsätze für die Mitarbeiterbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung der Einhaltung dieser Grundsätze und/oder

b) Mitarbeiterpools und Verteilungsausschüsse hierfür

gebildet werden. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. b können auch die Reichweite der Mitarbeiterpools festgelegt, die Zusammensetzung der Verteilungsausschüsse und das Wahlverfahren für die Mitglieder sowie das Verfahren für die Verwaltung und Verteilung der Beteiligungssumme einschließlich der Bildung von Schiedsausschüssen geregelt werden.

2. Kapitel

Professoren

Art. 9

Dienstaufgaben

(1) ¹Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in eigener Verantwortung wahr; sie haben ihre Fächer angemessen zu vertreten. ²Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist. ³Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet der Regelung in Satz 1 nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig; soweit ihnen von der Leitung der klinischen Einrichtung im Hinblick auf entsprechende Spezialkenntnisse die Verantwortung für die ärztliche Behandlung eines Patienten übertragen wurde, handeln sie eigenverantwortlich.

(2) ¹Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. ²Sie haben die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehören auch

1. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,

2. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,

3. die Mitwirkung an Prüfungen,

4. die Wahrnehmung der Hochschule nach Art. 2 Abs. 8 BayHSchG übertragener Aufgaben,
5. die Erstattung von Dienstgutachten aus ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten zu verstehen, zu denen die Professoren auf Grund Gesetzes, Rechtsverordnung oder Anordnung des Staatsministeriums verpflichtet sind, Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren.

(4) ¹Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle; Funktionsbeschreibungen werden im Benehmen mit der Hochschule erstellt. ²Die Festlegung muss unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. ³Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ist insbesondere eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (Lehrstuhl).

Art. 10

Stellung der Professoren

(1) ¹Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. ²Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt werden. ²Die Berufung von Professoren auf Zeit kommt auch in Betracht, um außerordentlich befähigte Bewerber, die die erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweisen, als Professoren zu gewinnen. ³Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; die Regelungen in Art. 21a Abs. 2, die entsprechend anzuwendend sind, bleiben unberührt. ⁴Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. ⁵Wird ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung seines Dienstherrn zum Professor auf Zeit ernannt, gilt er für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistung seines Dienstherrn als beurlaubt. ⁶Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. ⁷Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn der Professor bei der Berufung nicht bereits Mitglied dieser Hochschule war; sie setzt weiter eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors durch das Leitungsgremium voraus, die des Einvernehmens des Fachbereichsrats bedarf; betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder den Leiter einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung, ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors des

Klinikums der Würdigung beizufügen. ⁸Zur Würdigung der Leistungen des Professors sollen Gutachten entsprechend Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG eingeholt werden.

(3) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(4) ¹Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann in Ausnahmefällen insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist; bei befristeter Tätigkeit findet Art. 21a Abs. 3 entsprechende Anwendung. ²Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert; scheiden sie wegen Alters oder Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; Art. 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden.

²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. ³Im Bereich der Medizin muss zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation nachgewiesen werden. ⁴Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,

2. je nach den Anforderungen der Stelle
- a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
- a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

²Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogenen Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

und
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise ein Bewerber ernannt werden, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen hat; die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ist in diesem Fall durch eine Promotion nachzuweisen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. ⁴Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 müssen nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein und in einem Zusammenhang mit dem betreffenden Lehrfach stehen; Zeiten als Referendar, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder Hochschulassistent können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. ⁵Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend

von den Sätzen 1 bis 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG gelten entsprechend.

Art. 12

Beamtenrechtliche Sonderregelungen

(1) ¹Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. ²Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2. ³Die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. ⁴Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. ⁵Art. 80a bis 80e BayBG finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ²Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 56 BayHSchG nicht anzuwenden; eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren beschränkt sich in diesen Fällen auf eine Anhörung.

(3) ¹Zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. ²Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(4) Der Erholungsurlaub der Professoren ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten.

(5) Abweichend von Art. 55 Abs. 6 BayBG soll der Antrag von Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden; dies gilt für einen Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.

Art. 13

Doppeldienstverhältnis

(1) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, dass das Beamtenverhältnis eines in ein öffentlich-rechtliches

Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde eines Beamten, der in ein Beamtenverhältnis eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen; im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ²Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Bei Professoren ist für die Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als Professor die Zustimmung der Hochschule erforderlich.

Art. 14

Akademische Würde „Professor“

(1) ¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ der Zustimmung des Staatsministeriums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Tätigkeit als Professor oder Professorin oder unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe nicht angemessen ist; für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt Halbsatz 1 nur nach einer Dienstzeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren. ²Die Führung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden; die Entscheidung ist dem Staatsministerium mitzuteilen.

(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel „Ordinarius“ oder „Ordinaria“ zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“ oder „Extraordinaria“.

Art. 15

Freistellung für Forschung

(1) ¹Für die Dauer eines Semesters kann die Hochschule Professoren an Universitäten zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat,
2. durch eine Befreiung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Unterrichtszyklus keine Unterbrechungen eintreten,

3. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, sichergestellt und

4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in Forschung und Lehre gerechtfertigt ist.

(2) Muss für einen Professor wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Leitungsgremiums oder Fachbereichssprecher oder aus dringenden Gründen der Forschung oder Lehre eine Befreiung nach Absatz 1 verschoben werden, kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste Befreiung entsprechend abgekürzt werden.

(3) ¹Soll ein Professor unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über ein Semester hinaus befreit oder eine Befreiung über ein Semester hinaus verlängert werden, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium erforderlich. ²Dasselbe gilt, wenn in Ausnahmefällen die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit verkürzt werden soll.

(4) Im Antrag auf Befreiung von der Lehrverpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist das Forschungsvorhaben näher zu beschreiben.

(5) ¹Professoren, die in der Lehrerbildung tätig sind und die Befähigung für ein Lehramt besitzen, kann die Hochschule für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres für eine Tätigkeit in der Schule von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge ganz oder teilweise befreien. ²Die Absätze 1 bis 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Professor bei einer Befreiung für ein Schuljahr seit der letzten Befreiung zur Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit oder für eine Tätigkeit in der Schule wenigstens acht Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt haben muss.

Art. 16

Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) ¹Professoren an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film kann die Hochschule für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und
2. die Betreuung künstlerischer Arbeiten der Studenten sichergestellt ist.

³Art. 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für Professoren in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film finden an Stelle des Absatzes 1 die Regelungen des Art. 15 Anwendung.

Art. 17

Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

(1) ¹Professoren an Fachhochschulen kann die Hochschule für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Die Befreiung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters oder für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Professoren an Fachhochschulen festgelegten Regellehrverpflichtung gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 Nr. 3 in der Hochschule nur in dieser Weise erfüllt werden kann; die in Satz 3 Nr. 2 festgelegte Mindestdauer der Lehrtätigkeit verringert sich in diesen Fällen wenigstens auf zwei Jahre. ³Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt,
2. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat,
3. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind und die Betreuung der Studienabschlussarbeiten sichergestellt und
4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in der Lehre gerechtfertigt ist.

⁴Art. 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Sollte es im Einzelfall trotzdem nicht möglich sein, ein halbes Freisemester zu nehmen, hat die Hochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine angemessene Regelung zu treffen.

(2) ¹Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, soll die Ablieferung der im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Viertel der Dienstbezüge des Professors übersteigen. ²Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.

3. Kapitel

**Wissenschaftliche und künstlerische
Assistenten, Oberassistenten und
Oberingenieure**

Art. 18

Dienstaufgaben wissenschaftlicher und
künstlerischer Assistenten

(1) ¹Wissenschaftliche Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. ²Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ist

ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. ⁴Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß. ⁵In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.

(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 2 entsprechend.

Art. 19

Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher
und künstlerischer Assistenten

(1) ¹Wissenschaftliche Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie in dieser Zeit erwerben wird. ³Im Bereich der Medizin soll das Beamtenverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. ⁴Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des Art. 21a Abs. 2 und 3 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als wissenschaftlicher Assistent; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. ⁵Wird ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn zum wissenschaftlichen Assistenten ernannt, gilt er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als wissenschaftlicher Assistent unter Fortfall der Leistungen seines Dienstherrn als beurlaubt.

(2) ¹Für wissenschaftliche Assistenten kann, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden; in klinischen Einrichtungen ist es auf Antrag des Assistenten zu begründen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend. ³Auch mehrere Beamten- und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 entsprechend.

Art. 20

Einstellungsvoraussetzungen
für wissenschaftliche und künstlerische
Assistenten

(1) ¹Zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Fach, in dem die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent ausgeübt werden soll, nachweist und
3. eine Promotion nachweist.

²An Stelle der Promotion genügt es, dass der Bewerber eine qualifizierte Diplomhauptprüfung für Ingenieure oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen, an Grundschulen, an Hauptschulen oder an Realschulen mindestens mit gutem Erfolg abgelegt hat. ³Im Fach katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferenten, im Fach evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. ⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 können aus dringenden dienstlichen Gründen zugelassen werden. ⁵In den akademischen Heilberufen ist neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung erforderlich. ⁶Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es auch der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(2) Für die Einstellung wissenschaftlicher Assistenten in einem befristeten Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) Für die Einstellung künstlerischer Assistenten gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechend.

Art. 21

Oberassistenten und Obergeringenieure

(1) ¹Die Oberassistenten und Obergeringenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. ²Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. ³Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten im Bereich der Medizin und Obergeringenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Hat der Oberassistent oder Obergeringenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 festgelegten Zeiten beendet, wird die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Obergeringenieur entsprechend verlängert. ³Art. 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Zum Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Lehrbefähigung besitzt oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist. ²Art. 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten für Oberassistenten in den akademischen Heilberufen entsprechend. ³Zum Obergeringenieur

im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt und eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nachweist und nach dem Erwerb der vorgenannten Einstellungsvoraussetzungen in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Fach außerhalb des Hochschulbereichs hauptberuflich ausgeübt hat.

(4) ¹Oberassistenten und Obergeringenieure können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden; in klinischen Einrichtungen ist auf Antrag ein Angestelltenverhältnis zu begründen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ³Auch mehrere Beamten- und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 2 nicht überschreiten.

Art. 21a

Sonderregelungen

(1) Auf Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten findet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ²Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach Art. 80b und 80c BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 2 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder Beurlaubung nach Art. 99 Abs. 4 BayBG oder

3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte der Hochschule oder eines Fachbereichs,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ⁵Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Soweit für Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Kapitel

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Art. 22

Dienstaufgaben

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. ²Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört neben der Mitwirkung an Forschung und Verwaltung und der Betreuung technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. ³Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß. ⁴In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.

(2) Für künstlerische Mitarbeiter gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 23

Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats ernannt. ²Sie sind Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit.

(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. ²Ein Angestelltenverhältnis kann ferner begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit oder eine Tätigkeit in der Krankenversorgung vorgesehen ist.

(3) ¹Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter werden nach Anordnung der Leitung der Einrichtung tätig, der sie zugeordnet sind; bei Zuordnung zum Fachbereich hat diese Befugnis der Fachbereichssprecher. ²Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Einrichtung oder des Fachbereichs auch einem Professor übertragen werden.

Art. 24

Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach nachweist, in dem die Tätigkeit als Akademischer Rat ausgeübt werden soll,
3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt Halbsatz 2 entsprechend.

²An Stelle der Promotion genügt es, dass der Bewerber die Diplomhauptprüfung für Ingenieure abgelegt hat, wenn technisch-wissenschaftliche Einrichtungen zu betreuen sind. ³Art. 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann auf Antrag der Hochschule aus dringenden dienstlichen Gründen weitere Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulassen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 4 nach Abschluss des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre ausgeübt worden ist.

(2) ¹Für die Einstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 4; bei befristeter Tätigkeit kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. ²Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 voraus.

Art. 25

Wissenschaftliche Hilfskräfte und
wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) ¹Die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte und Mitarbeiter im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. ²Im Rahmen ihrer Dienstaufgaben kann ihnen in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden. ³Ihre Beschäftigung ist nur in einem befristeten Angestelltenverhältnis zulässig; sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 voraus. ⁴Wissenschaftliche Hilfskräfte führen die Bezeichnung „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ oder „wissenschaftliche Mitarbeiterin“. ⁵Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung „künstlerischer Mitarbeiter“ oder „künstlerische Mitarbeiterin“ führen.

(2) Soweit keine einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen bestehen, gelten Art. 21a Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Art. 23 Abs. 3 findet Anwendung.

Art. 26

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professoren, wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Art. 27

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind die Beamten und Angestellten, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studenten Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.

(2) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. ²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. ³Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium

der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einstellungs Voraussetzungen nach Satz 1 näher bestimmen.

(3) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Laufbahnen des Akademischen Rats oder Fachlehrers ernannt; insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt werden, insbesondere, wenn

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sie als Lektoren tätig werden.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich und
künstlerisch Tätige

1. Kapitel

Honorarprofessoren

Art. 28

Bestellung

(1) ¹Zum Honorarprofessor einer Universität oder Kunsthochschule kann bestellt werden, wer durch Erfahrungen in der Lehre zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt. ²Zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer als noch nicht entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Hochschullehrer einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder eine vergleichbare Rechtsstellung innehat.

(2) ¹Zum Honorarprofessor einer Fachhochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Fachhochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt. ²Ab-satz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium. ²Dem Vorschlag der Hochschule muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorge-schlagenen beigefügt sein. ³Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen

Hochschulen eingeholt werden. ⁴Diese Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(4) Honorarprofessoren haben, soweit sie nicht Beamte des Freistaates Bayern sind, bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.“

Art. 29

Rechtswirkungen der Bestellung

(1) ¹Mit der Bestellung wird der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. ²Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zum Professor. ³Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

(2) ¹Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen zu halten; sie haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Den Honorarprofessoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt; das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung.

(3) § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art. 30

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Bestellung zum Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Universitätsprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Staatsministerium zu erklären ist,
4. wenn der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; Art. 48 und 49 BayBG gelten hierbei entsprechend.

(2) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor widerrufen, wenn

1. er vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 5 nicht vorliegen.

(3) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde (Art. 15 BayBG).

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.

2. Kapitel

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

Art. 31

Rechtsstellung der Privatdozenten

(1) ¹Der Privatdozent ist Mitglied der Hochschule. ²Art. 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen den Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.

Art. 32

Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen; die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinn von Halbsatz 1 angerechnet werden.

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Sechsjahresfrist des Absatzes 1 bis auf vier Jahre abgekürzt werden.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.

Art. 33

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme
der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Universitätsprofessor oder Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. aus den in Art. 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Gründen.

(2) ¹Die Lehrbefugnis soll widerrufen werden, wenn der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit ausübt. ²Dies gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit für Zeiten eines Erziehungsurlaubs, eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz oder eines Grundwehr- oder Zivildienstes nicht ausgeübt wurde.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die in Art. 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

3. Kapitel

Lehrbeauftragte

Art. 34

Aufgaben

¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 35

Bestellung

(1) ¹Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. ²Der Lehrauftrag ist von der Hochschule im einzelnen festzulegen. ³Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) ¹Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, ferner im Bereich der Medizin die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erfüllen; im Bereich der Fachhochschulen ist eine mindestens dreijährige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können, erforderlich. ²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend.

(3) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Der Lehrauftrag ist unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig dem Staatsministerium mitzuteilen, das Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Art. 36

Lehrauftragsvorschriften

Das Staatsministerium erlässt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten, insbesondere über die von den Lehrbeauftragten zu erbringenden Nachweise, und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Lehrauftragsvergütung.

4. Kapitel

Sonstige nebenberuflich Tätige

Art. 37

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Für wissenschaftliche Mitarbeiter und künstlerische Mitarbeiter gelten Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6, 22, 23 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 entsprechend, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6 und 27 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4.

(3) ¹Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studenten bestellt werden. ²Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen. ³Ein Vertrag über die Beschäftigung als studentische Hilfskraft kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Beschäftigungsdauer verlängert werden.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978

Art. 38

Entpflichtung und Altersgrenze

(1) ¹Das Recht der am Tag vor allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden zu werden (Entpflichtung) bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn und für die Professoren, denen am Tag vor dem allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Recht zur Entpflichtung an einer kirchlichen Hochschule zustand und die nach allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an eine staatliche Hochschule berufen werden. ²Satz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der am Tag vor allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entpflichteten ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bleiben unberührt.

(3) Für die Entpflichtung der in Absatz 1 genannten Beamten sowie für die in Absatz 2 genannten Beamten gelten - unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften über deren Besoldung - Art. 18 bis 21 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498) weiter.

Art. 39

Privatdozenten,
außerplanmäßige Professoren,
Honorarprofessoren

¹Auf die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellten Privatdozenten, nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. ²Für die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellten nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren gilt Art. 14

des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), fort. ³Ist ein Honorarprofessor bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an mehreren Hochschulen bestellt, hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 40

Sondervorschriften für vorhandene Beamte

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen worden sind, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter; soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt. ²Bleiben Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, beamtete Lektoren, wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten und Oberingenieure sowie Fachhochschullehrer in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), und die darin anwendbar erklärten Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weiter:

1. Die Mitarbeit wissenschaftlicher Assistenten und die Anordnungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen Assistenten richten sich nach der dienstrechtlichen Zuordnung sowie nach Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Satz 1 Nr. 1, Art. 53, 54 Abs. 2 und 3 Satz 1, Art. 56, 56b Sätze 2 und 3, Art. 56c Abs. 3 sowie Art. 56e Abs. 1 und 3 bis 5 des Hochschullehrergesetzes sind nicht anzuwenden. Eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor findet nicht mehr statt.
3. Art. 56c Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes gilt nur insoweit weiter, als Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 des Hochschullehrergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) ¹Bei Beamten, die nach Absatz 1 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, entfällt die dienstrechtliche Zuordnung zu bestimmten Hochschulmitgliedern; über die dienstrechtliche Zuordnung zu Organisationseinheiten der Hochschule entscheidet der Leiter oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ²Die Anordnungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beamte der Studienratslaufbahn, die noch an den Pädagogischen Hochschulen ernannt wurden, führen auch nach Übernahme als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben ihre Lehrveranstaltungen entsprechend den bisher geltenden Regelungen durch.

(4) ¹Oberassistenten und Oberingenieure, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Widerruf verblieben sind und dienstunfähig sind (Art. 56 Abs. 1 BayBG), ohne die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 BayBG zu erfüllen, oder die Altersgrenze er-

reicht haben, sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis von mindestens 25 Jahren zurückgelegt haben.²Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre im Beamtenverhältnis zurückgelegte ruhegehaltstfähige Dienstzeit weniger als 25 Jahre beträgt und das Staatsministerium der Finanzen der Versetzung in den Ruhestand zustimmt.

Art. 41

Versorgung

Für den in Art. 68 Abs. 5 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), genannten Personenkreis gilt § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

2. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989

Art. 42

Universitätsprofessoren

Für die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 können bis zu 20 v.H., im klinischen Bereich bis zu 50 v.H. der nach Besoldungsgruppe C 3 umgewandelten Stellen im Weg der Berufung gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG in Anspruch genommen werden.

Art. 43

Hochschulassistenten, Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1)¹Beamte, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Ämtern des Hochschulassistenten, des Akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder des Akademischen Oberrats im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.²Für die in ihren Dienstverhältnissen verbleibenden Hochschulassistenten sowie Akademischen Räte und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter.³Art. 21a Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2)¹Die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämtern des Oberassistenten oder Oberingenieurs gemäß Art. 21 übernommen.²Die bei allgemeinem In-Kraft-

Treten dieses Gesetzes im Bereich der Medizin vorhandenen Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämtern der wissenschaftlichen Assistenten gemäß Art. 18 und 19 übernommen.³Waren wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten oder Oberingenieure bereits als Akademische Räte oder Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig, so wird die Dienstzeit nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Art. 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um die Dienstzeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit gekürzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die für die Übertragung von Ämtern nach Art. 1 Nrn. 4 und 9 Buchst. f des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen).

Art. 44

Übernahme

Für Beamte, deren Übernahmeverfahren bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten Art. 41 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 12 in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter.

Art. 45

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

Soweit bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Lehrbefugnis von Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 4 und die Bestellung von Honorarprofessoren nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 erloschen ist, gilt die Lehrbefugnis als wieder erteilt und die Bestellung als wieder erfolgt.

3. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 10. August 1994

Art. 45a

Die Verlängerung von Dienstverhältnissen von wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren, wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 10. August 1994 als Frauenbeauftragte der Hochschule gewählt wurden, richtet sich nach Art. 21a des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (GVBl S. 327).

3a. Kapitel

**Übergangsregelung zum Gesetz zur
Änderung des Bayerischen
Hochschullehrergesetzes
vom 24. Juli 1998**

Art. 45b

Übergangsvorschriften

(1) Frauen, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die männliche Bezeichnung „Professor“, „Ordinarius“, „Extraordinarius“, „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „künstlerischer Mitarbeiter“, „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“ geführt haben, sind berechtigt, diese Bezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2)¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst sind in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats - als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule - übergeleitet.²Die im Einzelplan 15 ausgebrachten Stellen für Beamte in der Laufbahn des Studienrats an Hochschulen sind in Stellen der gleichen Besoldungsgruppe für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats - als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule - umgewandelt.

(3) Honorarprofessoren, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ hatten, können die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ weiterführen; Art. 30 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

4. Kapitel

Schlussvorschriften

Art. 46

Kirchenverträge

¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Insbesondere sind bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Art. 47

Fachhochschulstudiengänge

(1) Die in diesem Gesetz für Personal an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(2) Die Bayerische Beamtenfachhochschule wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 48

Trimestereinteilung

Wird an einer Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

Art. 49

Ausführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Vorschriften für die Ausgestaltung von Dienstverhältnissen bedürfen bei grundsätzlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 50

In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft; Art. 41 Abs. 10 und 11 sowie die Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten jedoch bereits am 1. September 1978 in Kraft.*)

(2) Ab allgemeinem In-Kraft-Treten des Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), außer Kraft, soweit nicht Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 39 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 etwas anderes bestimmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. August 1978 (GVBl S. 571). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2236-4-1-3-WFK

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Vom 4. September 2000

Auf Grund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik - BFSO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1993 (GVBl S. 169, BayRS 2236-4-1-3-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1996 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Ausbildung zum Leiter im Laienmusizieren (Dirigent von Blasorchestern, Leiter von Spielmannszügen, Leiter von Akkordeonorchestern, Leiter von Zupfmusikensembles, Leiter von Liebhaberorchestern) und zum Chorleiter;“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Ausbildung dient gleichzeitig der Vorbereitung auf die Eignungsprüfung zur Aufnahme an einer Fachakademie für Musik oder einer Hochschule für Musik.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Wenn zu erwarten steht, dass das Ausbildungsziel nicht zu erreichen ist, kann ein Schüler spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses des zweiten Schuljahres auf Antrag in das erste Schuljahr zurücktreten. ²Dies ist in der Regel der Fall bei der Note ausreichend in einem Hauptfach oder mangelhaft in einem Pflichtfach.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Durch die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in der Fachrichtung Laienmusik wird der Nachweis der Befähigung zum Leiter im Laienmusizieren, beim erfolgreichen Abschluss des Hauptfaches Gesang zusätzlich zum Chorleiter erbracht.“

4. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Singschullehrer(in)“ durch die Worte „Leiter(in) im Laienmusizieren/Chorleiter(in)“ ersetzt.

5. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „frühestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres und durch das Wort „nach“ ersetzt.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studentafel“ durch das Wort „Studentafeln“ ersetzt.

b) In der Studentafel Fachrichtung Laienmusik werden die Worte „Ensembleleitung (instrumental und vokal) (G/K)“ unter Punkt 1.1 Hauptfächer durch die Worte „Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)“ ersetzt.

c) Es wird folgende Fachrichtung Rock/Pop/Jazz angefügt:

	„Fachrichtung Rock/Pop/Jazz	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	dritten Schuljahr
1. Pflichtfächer				
<i>1.1 Hauptfächer</i>				
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G,K)	3	3	2
<i>1.2 Musikalische Pflichtfächer</i>				
	Pflichtfachinstrument (E, G)	1	1	1
	Recording-Arranging (G)	1	2	2
	Gehörbildung (G)	2	2	2
	Rhythmische Gehörbildung (G, K)	1	1	1
	Gesang, Stimmbildung und Sprecherziehung (E, G)	1	1	
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Ensemblespiel/Band (G, K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K, Kl)	1		
	Geschichte der Rockmusik (K, Kl)	3		
	Allgemeine Musikgeschichte und -literatur (K, Kl)		3	
	Instrumentenkunde und Akustik (K, Kl)	1		
	Tonsatz (G)	2	2	
	Formenlehre (K, Kl)		1	
	Musikpädagogik (Kl)		1	
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments in Grundzügen (G, K)			2
	Hauptfachseminar (Geschichte/Literatur, Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis)			4
		22	23	20
<i>1.3 Allgemeinbildende Fächer</i>				
	Percussion (G, K)	1	1	
	Body-Percussion (G, K)	1	1	
	Religion (Kl)**	1	1	
	Deutsch (Kl)*	2	2	
	Sozialkunde (Kl)*	2	2	
2. Wahlfächer				
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E, G)	1/2	1/2	
	Musik und Business (G, K)		1	

Erläuterungen: E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht (3 bis 6 Personen),
 K = Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl), Kl = Klassenunterricht.
 * nur für berufsschulpflichtige Schüler
 ** freiwillig“

7. In Anlage 2 werden die Worte „Ensembleleitung (instrumental und vokal)“ durch die Worte „Chorleitung/Ensembleleitung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

München, den 4. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2210-2-11-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der Organisation
der Technischen Universität München**

Vom 5. September 2000

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (GVBl S. 941, BayRS 2210-2-11-WFK), geändert durch Verordnung vom 6. September 1999 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Studienfakultäten“

2. Dem § 13 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Studienfakultätsrat, sofern ein Fachbereich nach § 16a organisiert ist.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Grundordnung kann vorsehen, dass in einem Fachbereich zwei Stellvertreter gewählt werden.“

- b) In Absatz 5 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Werden nach Absatz 1 Satz 2 zwei Stellvertreter gewählt, so ist bei der Wahl die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter den Fachbereichssprecher bei dessen Verhinderung vertreten.“

4. Es wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Studienfakultäten

(1) Die Grundordnung kann in einem Fachbereich, in dem mehrere Studiengänge angeboten werden, die Einrichtung von Studienfakultäten für jeweils einen oder mehrere Studiengänge vorsehen.

(2) ¹Einer Studienfakultät gehören alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an, die in der entsprechenden Studienfakultät Pflicht-

oder Wahlpflichtveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Über eine Mitgliedschaft weiterer Hochschullehrer und wissenschaftlicher Mitarbeiter entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studiendekans. ³Alle Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge sind ebenfalls Mitglieder der Studienfakultät. ⁴Die Mitgliedschaft in der Studienfakultät lässt die Mitgliedschaft im Fachbereich unberührt.

(3) Organe der Studienfakultät sind der Studiendekan und der Studienfakultätsrat.

(4) ¹Als Vertreter der Mitglieder der Studienfakultät gehören dem Studienfakultätsrat an

1. der Studiendekan,
2. zwei Vertreter der Professoren,
3. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. ein Vertreter der Studenten.

²Die Amtszeit des Studienfakultätsrats beträgt sechs Semester; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt zwei Semester.

(5) ¹Bei der erstmaligen Einrichtung des Studienfakultätsrats zum Wintersemester 2000/2001 werden dessen Mitglieder vom Studiendekan für den Zeitraum von zwei Semestern im Benehmen mit den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat bestellt. ²Ab dem Wintersemester 2001/2002 werden die Angehörigen des Studienfakultätsrats von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät gewählt. ³Im Einzelnen gelten für die Wahl die Regelungen zur Wahl des Fachbereichsrats entsprechend.

(6) ¹Vorsitzender des Studienfakultätsrats ist der nach § 16 Abs. 1 gewählte Studiendekan. ²Über die in § 16 genannten Aufgaben hinaus sorgt der Studiendekan für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät.

(7) Der Studienfakultätsrat

1. berät die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienpläne zur Vorlage an den Fachbereichsrat,
2. macht Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,

3. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Studium und Lehre der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge und unterbreitet entsprechende Vorschläge an die zuständigen Gremien.“

5. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der bzw. die Stellvertreter des Fachbereichs-
sprechers,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

München, den 5. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2210-3-3-WFK

Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München

Vom 5. September 2000

Auf Grund von Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Beginn und Ende des Semesters

(1) ¹Das Wintersemester der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. ²Im Studiengang Ballett an der Hochschule für Musik und Theater München beginnt das Wintersemester bereits zu Beginn der Unterrichtszeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(2) Das Sommersemester der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München beginnt am 1. April und endet am 30. September.

§ 2

Unterrichtszeit an den Akademien der bildenden Künste und der Hochschule für Fernsehen und Film in München

(1) Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Unterrichtszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen.

(2) Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters mit dem ersten Werktag der drittletzten oder vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats April.

(3) ¹Die Unterrichtszeit wird unterbrochen durch die Zeiten vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern sowie am Dienstag nach Pfingsten. ²Die Unterrichtszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

(4) ¹Die Akademien der Bildenden Künste legen nach Abstimmung untereinander das Datum von Anfang und Ende der Unterrichtszeit fest. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann kalendarisch bedingte Abweichungen zulassen.

§ 3

Unterrichtszeit an den Hochschulen für Musik

(1) Die Unterrichtszeit im Studienjahr beträgt 31 Kalenderwochen, im Studiengang Ballett an der Hochschule für Musik und Theater München 39 Kalenderwochen.

(2) ¹Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters am ersten Werktag der zweiten Woche nach Ostern. ²Im Studiengang Ballett an der Hochschule für Musik und Theater München beginnt die Unterrichtszeit des Studienjahres am ersten Schultag nach den Sommerferien. ³Die Unterrichtszeit des Wintersemesters endet mit Ablauf der dritten Woche vor der Karwoche, die des Sommersemesters mit Ablauf der 31. Unterrichtswoche des Studienjahres. ⁴Im Studiengang Ballett endet das Studienjahr mit Ablauf der 39. Unterrichtswoche.

(3) ¹Die Unterrichtszeit wird unterbrochen durch die Zeiten vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar und vom Dienstag bis einschließlich Freitag der Woche nach Pfingsten. ²An Stelle der Pfingstferien kann im Studiengang Ballett an der Hochschule für Musik und Theater München die Unterrichtszeit während der Schul-Osterferien unterbrochen werden. ³Die Unterrichtszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

(4) ¹Die Hochschulen für Musik legen nach Abstimmung untereinander das Datum von Anfang und Ende der Unterrichtszeit fest. ²Die Hochschule für Musik und Theater München legt ferner fest, ob die Unterrichtszeit im Studiengang Ballett während der Pfingst- oder Osterferien unterbrochen wird. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann kalendarisch bedingte Abweichungen zulassen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

München, den 5. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-4-1-1-WFK

Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 7. September 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Fachhochschule Amberg-Weiden wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Amberg, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 2.1 Elektrotechnik,
 - 2.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,
3. die Abteilung Weiden, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Die Fachhochschule Ansbach wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Ingenieurwissenschaften,
 - 2.2 Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.

§ 3

Die Fachhochschule Aschaffenburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Ingenieurwissenschaften,
 - 2.2 Wirtschaft und Recht.

§ 4

Die Fachhochschule Augsburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 2.3 Betriebswirtschaft,
 - 2.4 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.5 Gestaltung,
 - 2.6 Informatik,
 - 2.7 Maschinenbau.

§ 5

Die Fachhochschule Coburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Architektur,
 - 2.2 Bauingenieurwesen,
 - 2.3 Betriebswirtschaft,
 - 2.4 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.5 Innenarchitektur und Integriertes Produktdesign,
 - 2.6 Maschinenbau,
 - 2.7 Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften,
 - 2.8 Sozialwesen.

§ 6

Die Fachhochschule Deggendorf wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Bauingenieurwesen,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektrotechnik und Maschinenbau.

§ 7

Die Fachhochschule Hof wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Hof, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 2.1 Informatik und Technik,
 - 2.2 Wirtschaft,
3. die Abteilung Münchberg, bestehend aus dem Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung.

§ 8

Die Fachhochschule Ingolstadt wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Ingenieurwissenschaften,
 - 2.2 Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.

§ 9

Die Fachhochschule Kempten wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft,
 - 2.2 Elektrotechnik,
 - 2.3 Maschinenbau.

§ 10

Die Fachhochschule Landshut wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.4 Maschinenbau.

§ 11

Die Fachhochschule München wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:

- 2.1 Allgemeinwissenschaften,
- 2.2 Architektur,
- 2.3 Bauingenieurwesen, Stahlbau,
- 2.4 Betriebswirtschaft,
- 2.5 Elektrotechnik und Informationstechnik,
- 2.6 Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik,
- 2.7 Gestaltung,
- 2.8 Informatik, Mathematik,
- 2.9 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik,
- 2.10 Sozialwesen,
- 2.11 Tourismus,
- 2.12 Vermessung, Kartographie,
- 2.13 Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druckereitechnik,
- 2.14 Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 12

Die Fachhochschule Neu-Ulm wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. einen Fachbereich.

§ 13

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik,
 - 2.6 Gestaltung,
 - 2.7 Informatik,
 - 2.8 Maschinenbau und Versorgungstechnik,
 - 2.9 Nachrichten- und Feinwerktechnik,
 - 2.10 Sozialwesen,
 - 2.11 Technische Chemie,
 - 2.12 Verfahrenstechnik,
 - 2.13 Werkstofftechnik.

§ 14

Die Fachhochschule Regensburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrotechnik,
 - 2.6 Informatik und Mathematik,
 - 2.7 Maschinenbau,
 - 2.8 Sozialwesen.

§ 15

Die Fachhochschule Rosenheim wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Holztechnik,
 - 2.4 Informatik,
 - 2.5 Innenarchitektur,
 - 2.6 Kunststofftechnik, Produktionstechnik und Elektrotechnik,
 - 2.7 Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 16

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Triesdorf, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 2.1 Landwirtschaft,
 - 2.2 Umweltsicherung,
3. die Abteilung Weihenstephan, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 3.1 Biotechnologie,
 - 3.2 Forstwirtschaft,

- 3.3 Gartenbau,
- 3.4 Landschaftsarchitektur,
- 3.5 Land- und Ernährungswirtschaft.

§ 17

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. den Fachbereich Allgemeinwissenschaften an den Abteilungen Schweinfurt und Würzburg,
3. die Abteilung Schweinfurt, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 3.1 Elektrotechnik,
 - 3.2 Maschinenbau,
 - 3.3 Wirtschaftsingenieurwesen und Betriebswirtschaft,
4. die Abteilung Würzburg, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 4.1 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 4.2 Betriebswirtschaft,
 - 4.3 Gestaltung,
 - 4.4 Informatik, Kunststofftechnik und Vermessung,
 - 4.5 Sozialwesen und Pflegemanagement.

§ 18

Werden durch Teilung bisheriger Fachbereiche neue Fachbereiche gebildet, so werden die neu gebildeten Fachbereiche bis zur Wahl ihrer Organe durch die Organe der bisherigen Fachbereiche vertreten.

§ 19

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.
²Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 11. März 1999 (GVBl S. 117, BayRS 2210-4-1-1-WFK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Februar 2000 (GVBl S. 80), tritt mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

München, den 7. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 12. September 2000

Auf Grund von § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO – (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 897), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2000 (GVBl S. 288), wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg“ werden durch die Worte „in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

München, den 12. September 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2230-3-1-1-UK

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 13. September 2000

Auf Grund von Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) und Art. 60 Satz 2 Nr. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungspflichtige Lernmittel
§ 3	Verwendbarkeit von Lernmitteln
§ 4	Schulbücher
§ 5	Arbeitshefte und Arbeitsblätter
§ 6	Übrige Lernmittel
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen
§ 8	Zuständigkeit
§ 9	Zulassungsantrag
§ 10	Prüfungsunterlagen
§ 11	Prüfungsverfahren
§ 12	Zulassungsbescheid
§ 13	Nebenbestimmungen zur Zulassung
§ 14	Belegstücke
§ 15	Kosten
§ 16	Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit
§ 17	Verfahren bei Neuauflagen
§ 18	Zulassung für Schulversuche
§ 19	Zulassung zur Erprobung
§ 20	Gewährung von Zuschüssen
§ 21	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: „Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen“

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen Lernmittelfreiheit nach Art. 21 Abs. 1, Art. 46 BaySchFG besteht.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher aller Art,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter.

(2) ¹Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. ²Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt im Vollzug des Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bekannt, für welchen Unterricht an Berufsschulen eine schulaufsichtliche Prüfung der dort verwendeten Lernmittel erfolgt bzw. für welchen Unterricht an Berufsfachschulen eine schulaufsichtliche Prüfung der dort verwendeten Lernmittel entfällt.

§ 3

Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach allgemein rechtswirksam (§ 16) zugelassen sind.

(2) Übrige Lernmittel (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, dass sie die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrkräften hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und

3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

§ 4

Schulbücher

(1) ¹Schulbücher im Sinn von Art. 21 Abs. 2 BaySchFG sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern; für Schulbücher, die in zweisprachigen Klassen, für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht oder an beruflichen Schulen für den fachlichen Unterricht verwendet werden sollen, sind entsprechend den Besonderheiten dieses Unterrichts Abweichungen hiervon zulässig.

²Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. ³Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch die Schüler vorsehen. ⁴Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Looseblattform erfordern.

(2) ¹Als Schulbücher im Sinn von Art. 21 Abs. 2 BaySchFG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im Übrigen entsprechen, dadurch abweichen, dass sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung (Lernprogramme) ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. ³Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur

Texterschließung. ⁴Fachbücher im Sinn von Satz 1 Nr. 3, die an Fachakademien für Musik und Berufsfachschulen für Musik Verwendung finden können, sind insbesondere musiktheoretische, musikpädagogische und musikpraktische Lehrbücher, Etüden, Orchesterstudien, Chorbücher sowie Studienpartituren, soweit letztere durch einen Kommentar oder in sonstiger Weise pädagogisch-didaktisch aufbereitet sind.

(3) Für den Unterricht in zweisprachigen Klassen und für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bestimmte ausländische Schulbücher mit Leerstellen für Eintragungen durch die Schüler, die im Übrigen den Bedingungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 genügen, werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen, wenn der Antragsteller oder ein von diesem benannter Dritter die Kosten der Lernmittel trägt.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schulen für Behinderte und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffs zur Erreichung des Lernziels beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfasst und nicht näher erläutert sind.

§ 6

Übrige Lernmittel

¹Übrige Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch die Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. ²Zu den übrigen Lernmitteln gehören insbesondere Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht (z.B. strukturiertes Material, Taschenrechner), von demselben Autor verfasste Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften, Wörterbücher, Aufgabensammlungen, Gesetzestexte, Lexika und nicht eigens für den Unterricht bestimmte Nachschlagewerke.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften in § 4 oder § 5 genügen und

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Fachbücher) Ausnahmen zulassen.

§ 8

Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Verleger oder Hersteller des Lernmittels. ²Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen. ³Für ausländische Schulbücher für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ist auch die Vertretung des jeweiligen auswärtigen Staates im Inland (Botschaft, Konsulat) antragsberechtigt.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ²Er muss das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

§ 10

Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. ²Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) ¹Das Prüfstück muss entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. ²Dazu gehört insbesondere der vollständige In-

halt in Wort und Bild einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorworts, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. ³Ferner müssen für das Lernmittel Art und Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis erkennbar sein bzw. bekannt gegeben werden.

§ 11

Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) ¹Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. ²Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

§ 12

Zulassungsbescheid

Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

§ 13

Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) ¹Die Zulassung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht und mit einer Befristung und dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rücknahme versehen werden. ²Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen eingetreten sind.

(2) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

§ 14

Belegstücke

¹Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. ²Er hat gleichzeitig zu versichern, dass die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

§ 15

Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 16

Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) ¹Die Zulassung eines Lernmittels wird als Allgemeinverfügung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst öffentlich bekannt gegeben. ²Vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dürfen prüfungspflichtige Lernmittel in den Schulen nicht verwendet werden.

(2) ¹Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Lernmittels gilt Absatz 1 entsprechend. ²Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt auch, wenn ein Lernmittel in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird; soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtverzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern bei der Rücknahme oder dem Widerruf nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Verfahren bei Neuauflagen

(1) ¹Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. ²Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr sind zwei Prüfstücke beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

§ 18

Zulassung für Schulversuche

(1) ¹Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. ²Dem Antrag ist ein Prüfstück des Lernmittels beizufügen.

(2) ¹Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeit

der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. ³Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. ⁴Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekannt gegeben.

§ 19

Zulassung zur Erprobung

(1) ¹Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. ²Der Zulassungsantrag, dem ein Prüfstück beizufügen ist, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) ¹Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. ²Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ³In der Zulassung werden ihr Geltungsbereich und ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen.

(3) ¹Wenn das Lernmittel nach dem Ergebnis der Erprobung mindestens die in § 7 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Ausnahmefall eine vorläufige Zulassung aussprechen, wenn

1. für das betreffende Fach bisher weder eine Zulassung noch ein Antrag für eine Zulassung vorliegt und
2. auf Grund der besonderen Verhältnisse (z.B. Verlag im Ausland) bei gegebenem Bedarf kurzfristig mit einer Antragstellung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht zu rechnen ist.

²Die vorläufige Zulassung erstreckt sich nicht auf die in der Anlage festgelegten Erweiterungen des Geltungsbereichs. ³Die vorläufige Zulassung endet mit der regulären Zulassung des Lernmittels nach den §§ 9, 12 und 13, mit dem Widerruf wegen Zulassung eines anderen Lernmittels im regulären Zulassungsverfahren oder wenn die Mindestvoraussetzungen nach § 7 Nrn. 1 bis 3 nicht mehr erfüllt sind.

§ 20

Gewährung von Zuschüssen

(1) ¹Als Kosten der Lernmittelfreiheit im Sinn des Art. 22 Abs. 1 BaySchFG sind Ausgaben nur anzuerkennen, wenn sie sich auf Lernmittel beziehen, die im Zeitpunkt ihrer Anschaffung durch den Aufwands-träger nach den §§ 16 bis 19 rechtswirksam zugelassen waren oder nach Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayEUG keines Zulassungsverfahrens bedurften. ²Satz 1 gilt entsprechend für den erforderlichen Aufwand im Sinn des Art. 46 Satz 2 BaySchFG.

(2) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet die pauschalierten Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG und erlässt den Bescheid über diese pauschalierten Zuweisungen. ²Die pauschalierten Zuweisungen werden in einem Jahresbetrag ausgezahlt. ³Stellen sich nach Abschluss der Berechnung der pauschalierten Zuweisungen Unrichtigkeiten heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Angaben zur kommunalen Finanzstatistik, (Jahresrechnungsstatistik) und Amtlichen Schulstatistik sowie infolge anderer Fehler entstanden sind, so wird der Ausgleich grundsätzlich im nächsten Haushaltsjahr vorgenommen. ⁴In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr vorgenommen werden.

(3) Die Regierungen sind zuständig zur Festsetzung der Höhe der Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 3 BaySchFG.

(4) ¹Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 46 BaySchFG entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. ²Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt.

§ 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2000 tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 12. August 1994 (GVBl S. 917, BayRS 2230-3-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1998 (GVBl S. 135), außer Kraft.

München, den 13. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

1. Als Zulassung zum Gebrauch an **Volksschulen für Behinderte** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- und Hauptschulen.
2. Als Zulassung zum Gebrauch an **Wirtschaftsschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
 - Realschulen.
3. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen besonderer Art** (integriert) in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Hauptschulen
 - Realschulen
 - Gymnasien.
4. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendrealschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Soziallehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.
5. Als Zulassung zum Gebrauch an **Abendgymnasien** und **Kollegs** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien.
6. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsschulen für Behinderte** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Volksschulen für Behinderte
 - Berufsschulen.
7. Als Zulassung zum Gebrauch an **Schulen für Behinderte** im Sinn des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG gilt jeweils die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an entsprechenden Schulen für Nichtbehinderte.
8. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.
9. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen, die einen mittleren Schulabschluss voraussetzen**, gilt auch die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachoberschulen.
10. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen** in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie und Betriebswirtschaft gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Fachoberschulen,
 - Berufsoberschulen.
11. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachschulen für Hauswirtschaft** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachakademien für Hauswirtschaft in berufsbezogenen Fächern.
12. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachakademien** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Gymnasien
 - Fachoberschulen
 - Berufsoberschulen
 - zweijährigen Fachschulen.
13. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Berufsoberschulen
 - Gymnasien
 - Abendgymnasien
 - Kollegs.
14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Vorklassen zur Berufsoberschule** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen für die Jahrgangsstufe 10
 - Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10.
15. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Fachoberschulen
 - Gymnasien
 - Abendgymnasien
 - Kollegs.
16. Als Zulassung zum Gebrauch an **Realschulen im Wahlunterricht** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im entsprechenden Wahlunterricht.
17. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Sozialpflege** gilt bis 31. Juli 2002 die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege.
18. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsschulen und Berufsfachschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels im Fach Englisch zum Gebrauch an
 - sonstigen beruflichen Schulen
 - Realschulen in den Jahrgangsstufen 8 bis 10
 - Hauptschulen in den Jahrgangsstufen 8 bis 10.

19. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Musik** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen, Gymnasien und Fachakademien für Musik im Fach Musik
 - übrigen beruflichen Schulen in den Fächern Religion, Deutsch, Sozialkunde und Englisch.
20. Als Zulassung zum Gebrauch in allen Ausbildungsrichtungen der **Berufsfachschulen des Gesundheitswesens** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an einer dieser Ausbildungsrichtungen.
21. Als Zulassung zum Gebrauch in der Vorstufe an Berufsoberschulen (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayEUG) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen und
 - Wirtschaftsschulen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-12-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Fünften Änderung des Regionalplans
der Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 4. September 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Mittelfranken die Fünfte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988, GVBl S. 170, BayRS 230-1-12-U, und - zuletzt - der Vierten Änderung vom 2. Dezember 1998, GVBl S. 1057) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Überfachlichen Ziele.

Die Fünfte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie bei den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Oktober 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

München, den 4. September 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134